



Netznutzung Erdgas Entgelte inkl. Kostenwälzung vorgelagertes Netz Gültig ab 01.01.2022

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 17.07.2019 die Erlösobergrenzen der FairNetz GmbH für die 3. Regulierungsperiode festgelegt. Gemäß Anreizregulierungsverordnung und den Vorgaben der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg wurde die Erlösobergrenze für 2022 angepasst und neue Netzentgelte ab 01.01.2022 kalkuliert.

Die Kommunen erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass von 10 % auf die Preisbestandteile des Netzzugangs im Niederdruck, welche für den Eigenverbrauch der Kommune angefallen sind.





Netznutzung Erdgas

Entgelte inkl. Kostenwälzung vorgelagertes Netz

Kunden mit Leistungsmessung > 1,5 Mio. kWh oder > 500 kW

Netzentgeltformel für Arbeit 1:

$$AE(W) = \frac{AE_{OV}}{1 + \left(\frac{W}{WP_A}\right)^C} + AE_{OT}$$

Abkürzung	Beschreibung	Ausprägung
AE _{OT}	Briefmarke Arbeit Ortstransportnetz	0,113200 ct/kWh
AE _{OV}	Briefmarke Arbeit Ortsverteilnetz	0,262300 ct/kWh
WP _A	Wendepunkt Arbeit	5.392.535,23 kWh/a
С	Exponent Arbeit	1,252
AE(W)	individuelles Netzentgelt Arbeit	***ct/kWh
W	individuelle Jahresarbeit	***kWh/a

Netzentgeltformel für Leistung:

$$LE(P) = \frac{LE_{OV}}{1 + \left(\frac{P}{WP_L}\right)^D} + LE_{OT}$$

Abkürzung Beschreibung Ausprägung LE_{OT} Briefmarke Leistung Ortstransportnetz 5,808400 EUR/kW LEOV Briefmarke Leistung Ortsverteilnetz 11,020800 EUR/kW WP_L Wendepunkt Leistung 2.555,14 kW/a D Exponent Leistung 1,0411 ***EUR/kW LE(P) individuelles Netzentgelt Leistung individuelle maximale Leistung ***kW/a

Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt "Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung"), Konzessionsabgabe und gesetzliche Umsatzsteuer.





Der Arbeitspreis bezieht sich auf die abgelesene Menge in kWh und wird wie folgt berechnet:

Beispiel:

W = 5.000.000 kWh/a; Pn = 2.500 kW/a

AE(W) = Arbeitspreis in ct/kWh

W = Jahresarbeit

$$AE(W) = \frac{0,2623}{1 + \left(\frac{5.000.000}{5.392.535,23}\right)^{1,252}} + 0,1132$$

ergibt ein individuelles Netzentgelt in Höhe von: bei einer Arbeit von 5.000.000 kWh/a gesamt: 0,250550 Cent/kWh 12.527,51 EUR

Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene höchste Stundenmenge in kWh/h und wird wie folgt ermittelt:

LE(P) = Leistungspreis in EUR/kW

P = Vorhalteleistung

$$LE(P) = \frac{11,0208}{1 + \left(\frac{2.500}{2.555,14}\right)^{1,0411}} + 5,8084$$

ergibt ein individuelles Netzentgelt in Höhe von: bei einer Leitung von 2.500 kW gesamt:

11,381379 EUR/kW 28.453,45 EUR

Gesamte Netzkosten:

40.980,96 EUR





Netzentgelte für Entnahmen < 1,5 Mio. kWh und < 500 kW ²

Jahresverbrauch in kWh/a von	Jahresverbrauch in kWh/a bis	Grundpreis in EUR/a	Arbeitspreis in ct/kWh
1	1.000	0,00	2,7604
1.001	4.000	10,00	1,7604
4.001	50.000	30,00	1,2604
50.001	300.000	100,00	1,1204
300.001	1.000.000	250,00	1,0704
1.000.001	1.500.000	350,00	1,0604

Beispiel:

Jahresarbeit: 80.000 kWh

 Grundpreis
 100,00 EUR

 Arbeitsentgelt
 80.000 * 1,1204 Ct/kWh
 =
 896,32 EUR

Netzentgelt 996,32 EUR

Sonderformen der Netznutzung

Gemäß § 20 (2) GasNEV wurden folgende Sonderentgelte ermittelt (zuzüglich vorgelagertes Netz):

Ausspeisung an Stadtwerke Hechingen 103.461 Euro/a

Ausspeisung an Stadtwerke Nürtingen 75.467 Euro/a

Ausspeisung an Stadtwerke Metzingen 90.782 Euro/a

² Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich eines Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt "Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung"), Konzessionsabgabe und gesetzliche Umsatzsteuer.





Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV	in ct/kWh
Tarifkunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV (Bempflingen, Bisingen, Bodelshausen, Dußlingen, Eningen unter Achalm, Frickenhausen, Gomaringen, Grafenberg, Großbettlingen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Lichtenstein, Meßstetten, Mössingen, Neckartenzlingen, Nehren, Ofterdingen, Pfullingen, Rangendingen, Riederich, Stetten a.k.M., Wannweil, Wolfschlugen)	0,22
Tarifkunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV (Reutlingen)	0,33
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	0,03





Vertragsstrafe für die Überschreitung der bestellten / gebuchten Vorhalteleistung / Kapazität

Überzieht der nachgelagerte Netzbetreiber die ihm fest bereitgestellte Kapazität, wird eine Vertragsstrafe fällig, wenn die FairNetz GmbH dadurch selber wegen Überschreitung ihrer Kapazität bei der terranets bw GmbH zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet wird.

Nach § 18 Ziffer 7 KoV XI beträgt die durch den nachgelagerten Netzbetreiber zu zahlende Vertragsstrafe für die Überschreitung der Kapazität das Doppelte des Leistungsentgeltes gemäß "Netzentgeltformel für Leistung" im vorliegenden Preisblatt für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Sie fällt jeden Gaswirtschaftstag neu an.

Für Sonderformen der Netznutzung gemäß § 20 (2) GasNEV beträgt die durch den nachgelagerten Netzbetreiber nach § 18 Ziffer 7 KoV XI zu zahlende Vertragsstrafe für die Überschreitung der Kapazität das Doppelte des Jahreskapazitätsentgeltes gemäß dem Preisblatt der terranets bw GmbH für die maximale stündliche Kapazitätsüberschreitung an diesem Tag. Zuzüglich werden Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung in Rechnung gestellt. Sie fällt ebenfalls jeden Gaswirtschaftstag neu an.